



Bibliographische Daten

Titel: Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg für das Jahr 1911
Signatur: Amb. 4. 637(1911)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

XI. Soziale Versicherung.

1. Krankenversicherung.

Gesetzliche Grundlagen. Hinsichtlich der gesetzlichen und ortsstatutarischen Grundlagen des Krankenversicherungswesens ist näheres in den Verwaltungsberichten 1896 S. 424 ff., 1900 S. 384 ff. und 1904 S. 352 ff. nachzulesen.

Gemeindekrankenkasse. Allgemeines. Über die Versicherungspflicht und die Unterstützungen geben die Verwaltungsberichte 1904 S. 352 ff., 1906 S. 438, 1909 S. 270 ff. und 1910 S. 301 ff., über die An- und Abmeldungen der versicherungspflichtigen Personen und die Form dieser Meldungen der Verwaltungsbericht 1896 S. 429 Aufschluß.

An den seit 1. Dezember 1904 wirksamen Vollzugsbestimmungen haben sich durch Neufeststellung der ortsüblichen Tagelöhne vom 1. Januar 1909 ab wesentliche Änderungen hinsichtlich der Krankenversicherungsbeiträge und der Krankenunterstützungen ergeben (siehe hierüber Verwaltungsbericht 1909 S. 270 und 1910 S. 301).

Die vom 1. Juli 1910 an wirksamen Heilmittelverordnungsvorschriften waren auch im Berichtsjahre in Geltung.

Der Ordnungsprüfungsausschuß trat unter Zuziehung des Rezeptrevisors im Berichtsjahre zu 4 Sitzungen zusammen und hat 248 Mahnschreiben bezw. Aufforderungen an die Kassenärzte, deren Verordnungen Anlaß zu Beanstandungen gaben, gerichtet.

Wegen Verfehlungen gegen die Heilmittelverordnungsvorschriften wurde im Berichtsjahre 1 Kassenarzt der Tätigkeit für die Gemeindekrankenkasse auf unbestimmte Zeit enthoben. Diese Enthebung war bei Schluß des Berichtsjahres noch in Wirksamkeit.

Nach den gemachten Erfahrungen haben sich seit Bestehen des Ordnungsprüfungsausschusses die häufigen und teuren Verordnungen der Kassenärzte wesentlich verringert, was der fortgesetzten Überwachung der Kassenärzte durch diesen Ausschuß zugerechnet werden muß. Bei Nichtbestehen desselben wären für Heilmittel ganz erhebliche Mehrleistungen zu verzeichnen gewesen.

Unterm 20. Februar 1911 hat der ärztliche Bezirksverein Nürnberg den mit der Gemeindekrankenkasse bezüglich der Behandlung der Mitglieder abgeschlossenen Vertrag zum 1. Januar 1912 gekündigt, weil die Nürnberger Ärzteschaft infolge der zunehmenden Teuerung und Steigerung des Wertes aller Lebensbedürfnisse und der dadurch bedingten Entwertung des Geldes schon seit Jahren eine Erhöhung der Arztgebühren herbeizuführen anstrebte und die Nürnberger Gemeindekrankenkasse die einzige Kasse sei, mit der noch zu den geringen alten Gebührensätzen Vertrag besteht.

Nach Prüfung, in welcher Weise etwa nach Lage der Verhältnisse dem Verlangen der Ärzte Rechnung getragen werden könnte, ohne daß eine unerträgliche Belastung der Kasse erfolgt, wurden dem ärztlichen Bezirksverein verschiedene Vorschläge unterbreitet und zwar unter anderem:

1. an Stelle der Bezahlung für die Einzelleistungen eine Pauschalgebühr von 4 *M* oder 4,50 *M* für das Mitglied oder
2. eine prozentuale Erhöhung der seitherigen Gebühren und zwar bei einem Gebühreanfall bis zu 100 *M* im Vierteljahr 15% Zuschlag, bei 101—1000 *M* 10%, und von 1001 *M* an 5% Zuschlag.